

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2013/14

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	5
Vergleichende Übersicht (in EURO).....	6
Ausschüttung/Auszahlung	6
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	7
2. Fondsergebnis	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
4. Herkunft des Fondsergebnisses	9
5. Verwendung des Fondsergebnisses	9
Vermögensaufstellung zum 30. September 2014	10
Bestätigungsvermerk	12
Fondsbestimmungen.....	14
Allgemeine Fondsbestimmungen.....	14
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	17
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....	19
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	19
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	23
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	27

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER (bis 12.06.2014) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA (ab 12.06.2014) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALTL vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR (bis 12.06.2014) Karl FREUDENSCHUSS (ab 01.07.2014) Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER (ab 01.07.2014) Mag. Gerold PERMOSEN Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN (bis 12.06.2014) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPN BOND EURO-MÜNDELRENT Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Marktentwicklung

Global blieb die Wirtschaft trotz kurzfristiger Volatilität auf ihrem moderaten Erholungspfad. Die jüngeren Indikatoren zeigten wieder eine Beschleunigung für das zweite bzw. dritte Quartal 2014 und damit die Rückkehr zum Trendwachstum an. Regional wurde die Entwicklung heterogener. Einen bedeutenden Anteil zum weltweiten Wirtschaftswachstum lieferten nach wie vor die Schwellenländer (Emerging Markets). Es erfolgte aber eine Verlagerung der Wachstumsdynamik weg von dort, hin zu den entwickelten Regionen. Strukturelle Probleme rückten in einigen großen Schwellenländern in den Vordergrund. Dazu zählten das rasante Kreditwachstum, die Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen, Infrastrukturmängel und eine Abschwächung der Produktivitätssteigerung bzw. der Kapitaleffizienz. Zugleich spielten geopolitische Unsicherheiten und volatile Finanzierungsbedingungen eine Rolle. Partiell entstanden zusätzliche Belastungen durch eine schwächere Binnennachfrage. Zusätzlich nachteilig wirkte sich auf die aufstrebenden Volkswirtschaften das außenwirtschaftliche Umfeld aus. Dies war zunächst von der Rezession in den Industrieländern gekennzeichnet. Danach bedingten dortige Produktivitätsgewinne eine Verbesserung ihrer Leistungsbilanzen, was die Exporte aus den Emerging Markets Gebieten wiederum begrenzte. Speziell Brasilien, Indien und Russland kamen ins Stocken. Aber selbst China wurde von den genannten Faktoren tangiert, wobei das Land im zweiten Quartal 2014 wieder ein Anziehen der hohen Steigerungsraten seines Bruttoinlandproduktes (BIP) vorweisen konnte. Fiskalpolitische Stützungsmaßnahmen und eine schon bedenklich hohe Zunahme der Kreditvergabe verliehen den Investitionen Auftrieb. Außenbeitrag und Wohnimmobilienmarkt haben die Talsohle durchschritten. Ausgehend von einem niedrigen Niveau, erzielten die meisten entwickelten Industriestaaten eine Besserung ihrer Konjunktur, welche sich in den letzten Monaten festigte. Die USA enttäuschten zwar im ersten Jahresviertel 2014 mit einem Einbruch des BIPs, der aber großteils Sonderfaktoren zugeschrieben wurde. Diese wurden danach klar kompensiert, sodass die Vereinigten Staaten auf einem sich beschleunigenden Wachstumskurs blieben. Treiber waren die privaten Anlageinvestitionen und die privaten Konsumausgaben. Letztere wurden durch die kontinuierliche Erholung am Arbeitsmarkt und günstige Effekte aus dem Finanz- und Immobilienvermögen unterstützt. Darüberhinaus waren die Ausgabenkürzungen der öffentlichen Hand rückläufig und die fiskalpolitischen Risiken reduzierten sich vor dem Hintergrund der bis März 2015 verlängerten Anhebung der Schuldenobergrenze.

Im Euro-Währungsraum stagnierte das Bruttoinlandsprodukt zuletzt mit 0,0 % gegenüber dem Vorquartal. Wirtschaftsindikatoren bestärkten das Szenario eines sehr bescheidenen Aufschwungs. Die drohenden Sanktionen gegen Russland im Konflikt mit der Ukraine, welche Europa selbst ebenso treffen würden, vergrößerten die Abwärtsrisiken. Positive Impulse setzten der Außenhandel und die Binnennachfrage. Dabei wirkte sich der geringe Preisdruck vorteilhaft auf die Realeinkommen aus. Trotzdem hat sich die Differenz zwischen tatsächlicher Produktion und Produktionspotenzial bei weitem nicht geschlossen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Arbeitslosenquote, die mit 11,5 % nur knapp unter ihrem Höchststand verharrete. Bremsend waren die zurückhaltenden Kreditzuteilungen und der Abbau der Haushaltsdefizite. Letzterer ist insgesamt gut vorangekommen, obgleich die politischen Ambitionen dazu vor allem in Frankreich und Italien merklich nachließen. Die heterogene Entwicklung auf Länderebene dauerte an. Besonders schwer taten sich jene Länder, die mit überbordenden Budgetdefiziten konfrontiert sind. Unter diesen fiel Spanien mit einer bemerkenswerten Steigerung der Industrieproduktion und der Arbeitsproduktivität positiv auf. Staaten wie Frankreich, die Niederlande oder Österreich konnten sich wieder etwas erholen. In erster Linie kehrte Deutschland in den Wachstumsbereich zurück und übernahm einmal mehr die Rolle der Konjunkturlokomotive. Der Beginn struktureller Reformen und ein verfestigtes Vertrauen in die Finanzmärkte der Euro-Zone brachten positive Rückkopplungen in die Realwirtschaft mit sich.

Die Geldpolitik blieb in den meisten fortgeschrittenen Volkswirtschaften auf expansivem Kurs, zumal sich die Inflation weltweit auf niedrigem Niveau bewegte. Ausschlaggebend waren dafür eine verhaltene Energie- und Rohstoffpreisentwicklung sowie beträchtliche Kapazitätsreserven. Im Euro-Gebiet lag die für September 2014

prognostizierte Steigerungsrate der Verbraucherpreise bei 0,3 % auf Jahresbasis (in Österreich allerdings bei 1,7 %) und damit klar unter dem Stabilitätsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) von maximal 2,0 %. Die ausgeprägte Fragmentierung der Euro-Region machte eine einheitliche Geldpolitik sehr schwierig. Im November, im Juni und im September senkte die EZB den Hauptrefinanzierungssatz im Rahmen massiver Maßnahmen um 0,25 % bzw. jeweils um 0,10 PP auf schließlich 0,05 %. Unter anderem setzte sie den Zinssatz der extrem kurzfristigen Spaltenrefinanzierungsfazilität negativ mit - 0,20 % fest. Mit zielgerichteten längerfristigen Refinanzierungsoperationen stellte sie ein neues Instrument vor. Obwohl die Bilanzsumme der EZB 2,08 Billionen Euro groß war, schuf sie die Voraussetzungen für einen angekündigten Kauf von Asset Backed Securities (ABS sind in handelbare Wertpapiere verbrieft Forderungen) und Covered Bonds (zusätzlich besicherte Anleihen). Die angebotene Liquidität verminderte den Finanzierungsdruck im Bankensystem, insbesondere bei jenen Instituten, die in den angeschlagenen Euro-Ländern involviert waren. Dort wurden auch bei der Erhöhung der heimischen Einlagenbasis Fortschritte gemacht. Die geldpolitische Lockerung unterstützte indirekt alle Asset-Klassen, und die jüngsten Schritte drückten die Geldmarktsätze erneut nach unten. Beispielsweise befand sich am Ende der Berichtsperiode der 3-Monats-EURIBOR, eine für viele variabel verzinst Spar- bzw. Kreditformen wichtige Referenzgröße, bei nur 0,08 %. Trotzdem war der monetäre Transmissionsmechanismus zur Realwirtschaft wegen der restriktiven Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken und der verunsicherten potentiellen Kreditnehmer noch immer nur eingeschränkt wirksam. Die amerikanische Federal Reserve Bank praktizierte ebenso eine sehr ausgeweitete Geldpolitik. Der Leitzins wurde mit einem Korridor von 0,00 % bis 0,25 % begrenzt. Sie hielt zwar ihr Ankaufsprogramm für Staatsanleihen aufrecht, reduzierte aber schrittweise das zusätzliche Kaufvolumen. Dies rief dann doch größere Zinsreaktionen hervor.

Mitbedingt durch die geopolitischen Spannungen kam es an den globalen Anleihenmärkten zu rückläufigen Renditen. Auf den Euro-Rentenmärkten dauerte die Stimmungsaufhellung an, und die Kursvolatilität verringerte sich. Verantwortlich waren dafür vorwiegend die akkommodierenden Maßnahmen der EZB. Die erfolgreichen Anleihenmissionen von Spanien und Italien erwiesen sich ebenfalls als hilfreich. Irland kam Anfang Jänner mit der Ausgabe eines zehnjährigen Staatspapiers neuerlich auf den Kapitalmarkt zurück und konnte sich danach sehr gut behaupten. Darüberhinaus wurde eine Beendigung des Rettungsprogramms von Portugal in die Wege geleitet. Die Verzinsung der zehnjährigen österreichischen Bundesanleihe bewegte sich von 2,2 % sukzessive bis auf ein Rekordtief von 1,10 % nach unten. Die Deeskalation der Probleme wurde dadurch dokumentiert, dass die Risikoausfallschläge der schwachen Schuldnerstaaten einen anhaltenden fallenden Trend zeigten. Die Rendite eines zehnjährigen spanischen oder italienischen Staatspapiers übertraf jene von Deutschland zuletzt um 1,2 bzw. 1,4 %. Aber auch die Zinssdifferenz der 10-jährigen österreichischen zur deutschen Bundesanleihe reduziert sich im Berichtszeitraum von 0,40 % auf rund 0,20 %. Die AAA-Euro-Staatsanleihen-Zinsstrukturkurve verschob sich nach unten, wobei diese Bewegung ab 7 Jahren sehr ausgeprägt war. Der Markt für Covered Bonds präsentierte sich phasenweise als überkauft, vergleicht man die Renditeabstände zu den korrespondierenden Staatstiteln. Der Volumenanteil an AAA-Papieren ist zurückgegangen, ebenso jedoch der Anteil der Investoren mit der rechtlichen Verpflichtung solche erwerben zu müssen. In den exponierten Ländern hat die Qualität der Besicherungswerte abgenommen.. Am Primärmarkt wurden verstärkt lange und ultralange Laufzeiten emittiert. Zwar war generell die Primärmarktaktivität hoch, das durchschnittliche Volumen einer Neuemission reduzierte sich aber. Etwas bremsend dürfte da gewirkt haben, dass Covered Bonds bei den Eigenkapitalvorschriften für Banken zu deren Großkreditrisiken zugerechnet werden sollen. Für Diskussionsstoff sorgte auch die Frage, in welche Liquiditätskategorie sie eingeordnet werden sollen. Mittlerweile wurde im Rahmenwerk der europäischen Bankenunion festgelegt, dass Covered Bonds bei Bankenrettungen, im Gegensatz zu Senior Anleihen, nicht mithaften. Die Turbulenzen um die Hypo Alpe Adria Bank hatten bislang keine gravierende Negativeffekte auf österreichische Staatsanleihen oder landesgarantierte Rentenpapiere anderer österreichischer Hypothekenbanken.

Anlagepolitik

Während des Berichtszeitraumes wurde eine aktive Durationsteuerung auf Basis des SPA-Trendfolgemodells umgesetzt. Zu Absicherungszwecken wurden dabei auch Zinsterminkontrakte (Futures) verwendet.

Um einen Renditevorteil zu erwirtschaften wurde auch in österreichische Pfandbriefe investiert. Angesichts der geringen Renditen österreichischer Bundesanleihen im 1-3 jährigen Laufzeitenbereich wurden Teile dieses Segments durch Geldmarkt-Floater (Pfandbriefe) mit höherer Rendite ersetzt, als auch verstärkt im 3-5 jährigen Laufzeitenbereich in Bundesanleihen veranlagt. Der Gesamtanteil der Pfandbriefe und staatsgarantierten Anleihen im übrigen Laufzeitensegment wurde aufgrund des immer geringer werdenden Renditevorteils gegenüber Staatsanleihen im Berichtszeitraum von rund 14 % auf ca. 5 % des Fondsvermögens reduziert. Dadurch konnte im genannten Zeitraum ein positiver Performancebeitrag erzielt werden.

Im längeren Laufzeitenbereich wurde ausschließlich in österreichische Bundesanleihen veranlagt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

Niedrigster Wert:

Value at Risk:

Ø Wert:

Höchster Wert:

Verwendetes Modell:

Höhe des Leverage* bei Verwendung der

Value at Risk Berechnungsmethode:

Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-

Risikoberechn.- u. Melde VO:

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	30. September 2014 Mio. EURO	%	30. September 2013 Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf EURO	657,2	95,26	682,1	97,21
Wertpapiervermögen	657,2	95,26	682,1	97,21
Bankguthaben	24,1	3,49	11,4	1,62
Zinsenansprüche	8,6	1,25	8,2	1,17
Fondsvermögen	689,9	100,00	701,6	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent-wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus-schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	
2008/09	676.911.211,84	7,50	0,29	11,19	0,33	0,10	+ 8,39 2)
2009/10	790.542.187,95	7,85	0,26	12,07	0,31	0,09	+ 8,84 2)
2010/11	746.172.295,44	7,84	0,24	12,38	1,71	0,09	+ 3,44 2)
2011/12	712.781.884,41	8,11	0,20	13,13	0,56	0,09	+ 6,76 2)
2012/13	701.629.307,33	7,96	0,18	13,11	0,63	0,08	+ 0,59 2)
2013/14	689.901.520,31	8,41	0,17	14,10	0,31	0,09	+ 8,09 2)

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
 2) Die Wertentwicklung der Thesaurierungsanteile weicht auf Grund von Rundungen geringfügig von diesem Wert ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2013/14 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,17 je Anteil, das sind bei 50.938.858 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 8.659.605,84 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,06 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Montag, den 15. Dezember 2014, bei der

Erste Group Bank AG, Wien,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2013/14 je Anteil EURO 0,31 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 18.509.922 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 5.815.731,66.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,09 je Anteil) auszuzahlen, das sind bei 18.509.922 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 1.665.892,98. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Montag, den 15. Dezember 2014.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fonds-währung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.-anteile	Thesaur.-anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	7,96	13,11
Ausschüttung am 16.12.2013 (entspricht rd. 0,0231 Anteilen) 1)	0,18	
Auszahlung am 16.12.2013 (entspricht rd. 0,0061 Anteilen) 1)		0,08
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	8,41	14,10
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	8,60	14,19
Nettoertrag pro Anteil	0,64	1,08
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	8,09 %	8,21 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	20.195.747,34
Dividendenerträge	0,00
Sonstige Erträge	<u>0,00</u>
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)	20.195.747,34

Sollzinsen	- 83,71
-------------------	---------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 2.709.880,99
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 11.808,00
Publizitätskosten	- 6.649,36
Wertpapierdepotgebühren	- 151.220,26
Depotbankgebühren	- 216.790,48
Kosten für den externen Berater	<u>0,00</u>
Summe Aufwendungen	- 3.096.349,09

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 3)	<u>21,57</u>
---	--------------

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Realisiertes Kursergebnis 4) 5)

Realisierte Gewinne 6)	6.394.316,01
Realisierte Verluste 7)	<u>- 3.168.330,40</u>

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	20.325.321,72
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 4) 5)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 11)	32.798.775,05
Ergebnis des Rechnungsjahres 10)	53.124.096,77
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 511.589,52
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	<u>- 3.704.405,20</u>
Fondsergebnis gesamt	48.908.102,05

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 8)	701.629.307,33
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 16.12.2013	- 9.663.446,79
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 16.12.2013	<u>- 1.587.769,67</u>
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 11.251.216,46
Fondsergebnis gesamt	- 49.384.672,61
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	48.908.102,05
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)	689.901.520,31

4. Herkunft des Fondsergebnisses

Realisiertes Fondsergebnis	20.325.321,72
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 511.589,52
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 3.704.405,20
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	70.777.049,01
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00
Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis	86.886.376,01

5. Verwendung des Fondsergebnisses

Ausschüttung am 15.12.2014 für 50.938.858	
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,17	8.659.605,84
Auszahlung am 15.12.2014 für 18.509.922	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,09	1.665.892,98
Wiederveranlagung für 18.509.922	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,31	5.815.731,66
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	70.745.145,53
Gesamtverwendung	86.886.376,01

- 1) Rechenwert am 12.12.2013 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 7,80, für einen Thesaurierungsanteil EUR 13,07.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 36.024.760,71.
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 218.023,96.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -2.169.651,80.
- 8) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 54.285.619 Ausschüttungsanteile, 20.559.508 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 50.938.858 Ausschüttungsanteile, 18.509.922 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 69.132,00.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 22.777.600,80 und unrealisierte Verluste EUR 10.021.174,30.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2014

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn-nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand Stück/Nominales (Nom. in 1.000, ger.)	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-------------	----------	-------------------	----------------------	--	------	---------------------	--------------------------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Österreich

AUSTRIA 03/18 MTN	AT0000385745	4,650000	19.500	3.000	39.000	115,151000	44.908.890,00	6,51
AUSTRIA 09/26 MTN 144A	AT0000A0DXC2	4,850000	6.500	8.700	43.800	138,051000	60.466.338,00	8,76
AUSTRIA 11/22 MTN 144A	AT0000A0N9A0	3,650000	9.500	4.500	34.000	121,472000	41.300.480,00	5,99
AUSTRIA 12/19 MTN	AT0000AOVRF9	1,950000	21.500	8.500	43.000	108,061000	46.466.230,00	6,74
AUSTRIA 12/44 MTN	AT0000AOVRQ6	3,150000	9.200	2.200	20.500	126,489000	25.930.245,00	3,76
AUSTRIA 2017 MTN 144A	AT0000A06P24	4,300000	0	5.000	25.000	112,674000	28.168.500,00	4,08
AUSTRIA 2019 MTN 144A	AT0000A08968	4,350000	0	3.300	37.700	118,492000	44.671.484,00	6,48
AUSTRIA 2020 MTN 144A	AT0000386115	3,900000	32.000	30.000	39.000	119,934000	46.774.260,00	6,78
AUSTRIA 2021 MTN 144A	AT0000A001X2	3,500000	5.000	5.000	48.500	119,591000	58.001.635,00	8,41
AUSTRIA 2037 MTN 144A	AT0000A04967	4,150000	12.500	8.500	42.000	141,783000	59.548.860,00	8,63
OESTERR. 10/17	AT0000AOGLY4	3,200000	7.500	32.500	11.000	107,662000	11.842.820,00	1,72
OESTERR. 12/22	AT0000AOU3T4	3,400000	5.200	6.200	33.000	120,123000	39.640.590,00	5,75
OESTERR. 12/62	AT0000AOU299	3,800000	2.000	1.000	12.000	154,135000	18.496.200,00	2,68
OESTERR. 13/18	AT0000A12B06	1,150000	7.700	4.700	23.000	104,167000	23.958.410,00	3,47
OESTERR. 13/23	AT0000A105W3	1,750000	10.500	6.500	24.000	106,642000	25.594.080,00	3,71
OESTERR. 13/34	AT0000A10683	2,400000	14.500	10.500	14.000	110,414000	15.457.960,00	2,24
OESTERR. 14/24	AT0000A185T1	1,650000	18.500	0	18.500	104,724000	19.373.940,00	2,81
OESTERR. 97-27 6	AT0000383864	6,250000	0	500	8.500	157,190000	13.361.150,00	1,94
						Summe	623.962.072,00	90,44
						Summe Anleihen auf Euro lautend	623.962.072,00	90,44
						Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	623.962.072,00	90,44

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Österreich

BAWAG P.S.K. 10/15 MTN	XS0562155902	2,625000	0	8.100	8.000	102,823000	8.225.840,00	1,19
HYPO TIROL 13-16 FLR	AT0000AOZCE5	0,509000	0	9.000	11.000	100,269200	11.029.612,00	1,60
OBERBK 12-15 FLR	AT000B112495	0,559000	0	0	10.000	100,102000	10.010.200,00	1,45
UNICR.BK AUS. 14-20 MTN	AT000B049531	0,500000	4.000	0	4.000	99,925000	3.997.000,00	0,58
						Summe	33.262.652,00	4,82
						Summe Anleihen auf Euro lautend	33.262.652,00	4,82
						Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	33.262.652,00	4,82

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere		657.224.724,00	95,26
Bankguthaben		24.055.718,05	3,49
Zinsenansprüche		8.621.078,26	1,25
Fondsvermögen		689.901.520,31	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	50.938.858
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	18.509.922
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	8,41
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	14,10

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kennnummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Stück/Nominales (Nom. in 1.000, ger.)				

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Österreich

AUSTRIA 2016 MTN 144A	AT0000A011T9	4,000000	0	44.000
ASFINAG 13/20 MTN	XS0982549197	1,750000	22.000	22.000
ERSTE GP BNK AG 10/15 MTN	XS0493198948	2,750000	0	7.000
RLB STEIERMARK 11-14 MTN	AT000B091038	2,125000	0	13.500
RLBK OBEROESTERR.12-15FLR	AT0000A0XP41	0,356000	0	10.000
UNICR.BK AUS. 12-15 MTN	AT000B049291	0,367000	0	11.500
VORARLBG L.H. 13/20 MTN	XS0920712600	1,250000	0	10.800

Wien, den 3. Dezember 2014

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. September 2014 der ERSTE- SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten SPA BOND EURO-MÜNDELRENT, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsyste, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. September 2014 über den ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahrs wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 3. Dezember 2014

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Friedrich O. Hief **Dr. Robert Wauschek**
(Wirtschaftsprüfer) (Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den **ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT**

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idGf iVm § 217 ABGB, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG und § 217 ABGB ausgewählt werden.

Der **ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT** ist ein Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen investiert.

Für das Fondsvermögen dürfen ausschließlich solche mündelsichere, auf Euro lautende Wertpapiere erworben werden, die dem § 217 ABGB entsprechen.

Der **ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT** investiert bevorzugt in Wertpapiere gemäß § 217 ABGB von Schuldern, die hohe ethische Grundprinzipien erkennen lassen. Ausgeschlossen sind Investitionen in Wertpapiere gemäß § 217 ABGB von Schuldern, die in den Bereichen Atomenergie, Rüstung oder Pornographie tätig sind, die Tierversuche zulassen, Menschen diskriminieren oder in Ländern tätig sind, in denen Menschenrechte verletzt werden oder die das Kyoto Protokoll („Klimaschutz“) nicht ratifiziert haben.

Im Rahmen der Absicherung behält sich die Verwaltungsgesellschaft unter anderem vor, das Zinsrisiko je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien abzusichern (z.B. durch Zinsterminkontrakte).

Dieser Fonds ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden nach Maßgabe des InvFG iVm § 217 ABGB zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich bzw. deren Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörsse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben dürfen neben den Erträgnissen 10 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsentlich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 2,5 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsentlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Dezember der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,5 v.H. des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version Juli 2012)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0 *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxembourg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange) Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Bombay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT

- 3.24. Venezuela: Caracas
3.25. Ver. Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
4.2. Kanada: Over the Counter Market
4.3. Korea: Over the Counter Market
4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3. Brasilien: Bolsa Brasiliéra de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14. Schweiz: EUREX
5.15. Türkei: TurkDEX
5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014	anteile	anteile
		AT0000858220	AT0000812995
		FN	AT0000858238
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.
Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.

- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)	
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,2228	0,3720
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	0,2228
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0557	0,0930
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0557	0,0930
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):	0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014	anteile	anteile
		AT0000858220	AT0000812995
		FN	AT0000858238
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,0386 0,0644
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0386 0,0644
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 0,2421 0,4042
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,0509 0,0849
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,0509 0,0849
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014 <th>anteile</th> <th>anteile</th>	anteile	anteile
		AT0000858220	AT0000812995
		FN	AT0000858238
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	0,1700	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0335	0,3398
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	0,0000
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0386	0,0644
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,4042
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,0000
- Verlustverrechnung		0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KESt:	7)	0,0557	0,0930
--	----	--------	--------

(Achtung: Die Anrechnung der KESt ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)

davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge

0,0000 0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	0,0000
---	--------	--------

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO

anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,0026 0,0043

e) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte:	0,0000	0,0000
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,2228	0,3720
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000	0,0000

b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	0,0000
--	--------	--------

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO		

anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,0013 0,0021

d) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte:	0,0013	0,0021
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufzutreten (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenderträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	30.09.2014 : EUR 8,41			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014							
Datum der Ausschüttung:		15.12.2014						
ISIN:	AT0000858220							
		Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KESt I, vor dem Abzug der sonstigen KESt)				0,1700	0,1700	0,1700	0,1700	0,1700
2. Zuzüglich:			1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne				0,0193	0,0193	0,0386	0,0386	0,0386
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge				0,0335	0,0335	0,0335	0,0335	0,0335
3. Abzüglich:			2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)				-	-	-	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge				-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)				-	-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
(Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	s. auch die FN		16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				0,2228	0,2228	0,2421	0,2421	0,2421
4. Hievon endbesteuert:				0,2228	0,2228	0,2035	0,2035	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			18) 17)	0,0000	0,0000	0,0386	0,0386	0,2421
Detailangaben				-	-	-	-	0,2228
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne				0,0013	0,0013	0,0026	0,0026	0,0013
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind			4) 5)					
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))			6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) ohne Option	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014							
Datum der Ausschüttung:		15.12.2014						
ISIN:	AT0000858220							
	Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7)	8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatteten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligererträge	9)						
a)	In- und ausländische Dividendenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	0,0000	0,0000
c)	steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000	0,0000
d)	steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10)	11)					
		14)						
a)	Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,2035	0,2035	0,2035	0,2035	0,2035
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden		15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0193	0,0193	0,0193	0,0193	0,0193
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10)	12)					
a)	Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0509	0,0509	0,0509	0,0509	0,0509
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0509	0,0509	0,0509	0,0509	0,0509

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014 <th>Datum der Ausschüttung:</th> <td>15.12.2014</td> <th>mit Option</th> <th>ohne Option</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th>	Datum der Ausschüttung:	15.12.2014	mit Option	ohne Option				
ISIN:	AT0000858220 <th>Werte je Anteil in</th> <th></th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> <th>EUR</th>	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne									
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf sonstige Substanzgewinne				0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne			14)	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))				0,0557	0,0557	0,0557	0,0557	0,0557	0,0557
gerundet				0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):				0,07	0,07	0,07	0,07	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer									

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KESt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KESt-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KESt-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuverstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 18) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	30.09.2014 : EUR 14,10	Fußnoten					
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.12.2014						
ISIN:	AT0000812995 / AT0000858238						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,3398	0,3398	0,3398	0,3398	0,3398
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0322	0,0322	0,0644	0,0644	0,0644	0,0322
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenenerträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)						0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,3720	0,3720	0,4042	0,4042	0,4042	0,3720
4. Hievon endbesteuert:		0,3720	0,3720	0,3398	0,3398	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17) 16)	0,0000	0,0000	0,0644	0,0644	0,4042	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	-	-	0,3720
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne		0,0021	0,0021	0,0043	0,0043	0,0043	0,0021
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	6) 7)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:		01.10.2013 - 30.09.2014				Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:		15.12.2014				mit Option	ohne Option	
ISIN:		AT0000812995 / AT0000858238		Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten (für Details siehe den Punkt 12. b))		7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatteten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligererträge		9)					
	a) In- und ausländische Dividendenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)	-	-	-	-	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,3398	0,3398	0,3398	0,3398	0,3398
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden		15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0322	0,0322	0,0322	0,0322	0,0322
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:		10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0849	0,0849	0,0849	0,0849	0,0849
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0849	0,0849	0,0849	0,0849	0,0849

ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT			Fußnoten	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	Privat- stiftungen
Rechnungsjahr:	01.10.2013 - 30.09.2014	Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.12.2014	mit Option	ohne Option				
ISIN:	AT0000812995 / AT0000858238			Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne									
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf sonstige Substanzgewinne				0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne			14)	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))				0,0930	0,0930	0,0930	0,0930	0,0930	0,0930
gerundet				0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):				0,12	0,12	0,12	0,12	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer									

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KESt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KESt-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KESt-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at